



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Sportförderungsrichtlinien

vom 22.05.2017

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Lindenberg i. Allgäu – nachfolgend Stadt genannt - fördert gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in Lindenberg haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Lindenerger Bürger ausrichten.
- 1.2 Der Umfang der Förderung bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushalt vorgesehenen Mitteln. Bei allen Fördermaßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.
- 1.3 Bezahlter bzw. kommerziell betriebener Sport wird nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Vereine, die nach Ziffer 2 als förderungswürdig gelten, können nach Maßgabe der Ziffern 3 – 9 gefördert werden.
- 2.2 Förderungswürdig sind Vereine, die am Stichtag – das ist jeweils der 01.01. des Antragsjahres –
 - a) dem Bayer. Landessportverband (BLSV), einer dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Organisation oder einem Dachverband mindestens auf Landesebene angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz Lindenberg eingetragen sind und deren satzungsmäßige Hauptaufgabe dem Amateursport dient,
 - c) Beiträge entsprechend den Zuschussrichtlinien des Freistaates Bayern für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen in der jeweils gültigen Fassung erheben,
 - d) mindestens 30 Mitglieder durch Meldung an ihren Dachverband am Stichtag nachweisen können.

- 2.3 Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn hierfür ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nachweislich nicht möglich oder sinnvoll ist.
- 2.4 Vereine mit nur einer Sportart können auch dann gefördert werden, wenn sie die Mindestmitgliederzahl nicht erreichen und für diese Sportart nur ein Verein besteht.
- 2.5 Trifft die Voraussetzung der sportlichen Betätigung nur auf eine oder auf mehrere Abteilungen eines Vereines zu, kann in begründeten Ausnahmefällen für diese Abteilung eine Förderung gewährt werden.
- 2.6 In begründeten Einzelfällen kann nach Anhörung des Sportreferenten von vorstehenden Voraussetzungen Befreiung erteilt werden.

3. Barzuschüsse

3.1 Grundförderung

Die Grundförderung errechnet sich aus der Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten des Vereins multipliziert mit dem Wert einer Fördereinheit.

Zur Ermittlung der Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten werden erwachsene Vereinsmitglieder einfach und Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zehnfach gewichtet.

Der Wert einer Fördereinheit wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich festgelegt.

Maßgebend für die Mitgliederzahl sind die Meldungen an den Bayerischen Landessportverband (BLSV) nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Vereine, die nicht dem BLSV angehören, müssen die Mitgliederzahl durch Vorlage ihrer Bestandsmeldung beim Dachverband nachweisen.

3.2 Sonderförderung

Vereine, die besondere Aufwendungen für Mannschaften und Einzelwettkämpfer im aktiven Spielrunden- und Wettkampfbetrieb (offizielle Meisterschaften der Fachverbände) nachweisen, erhalten eine Sonderförderung, deren Umfang im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich festgesetzt wird. Für die Teilnahme an herausragenden sportlichen Wettkämpfen (z.B. Welt- und Europameisterschaften oder Meisterschaften auf Bundes- und Landesebene mit entsprechender Vorqualifizierung) kann eine Sonderförderung gewährt werden. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem entsprechenden Wettkampf beim Sportreferenten der Stadt eingehen.

3.3 Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen

Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten einen Zuschuss für den Unterhalt der Sportanlagen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.4 Zuschüsse zur Anmietung von Sportstätten

Vereine, die zur Durchführung ihrer sportlichen Tätigkeit Sportstätten anmieten müssen, erhalten zu diesen Kosten Zuschüsse, deren Höhe jährlich festgelegt wird. Keine Mietzuschüsse werden gewährt, wenn mit der Anmietung kommerzielle Zwecke verbunden sind bzw. Eintritts- oder Lehrgangsgebühren (ausgenommen Lehrgänge von Dach- und Fachverbänden) erhoben werden.

3.5 Antragstellung

Anträge auf Barzuschüsse müssen unter Verwendung der städtischen Formulare zum jeweils bekanntgegebenen Termin bei der Stadt eingereicht werden. Die im Antrag gemachten Angaben müssen der Stadt auf Verlangen nachgewiesen werden. Falls notwendig, muss der Stadt auch Einblick in die Unterlagen gewährt werden.

4. Übungsleiterzuschüsse

4.1 Die Stadt gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter, die die Voraussetzungen der jeweils geltenden Richtlinien des Freistaates Bayern erfüllen.

4.2 Vereine, die Übungsleiter ausbilden lassen, erhalten hierfür einen Zuschuss aus den Mitteln der Sportförderung.

5. Investitionskostenzuschüsse

5.1 Die Stadt kann Sportvereinen, die ihren Sitz in Lindenberg haben und als förderungswürdig anerkannt sind, zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren.

5.2 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten, sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.

5.3 Voraussetzung für die Bezuschussung durch die Stadt ist eine angemessene Eigenleistung des Vereins und eine Kostenbeteiligung des Bayer. Landessportverbandes oder anderer Dachverbände.

5.4 Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Die Stadt Lindenberg behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

- 5.5 Die Antragstellung muss unter der Verwendung der städtischen Formulare mindestens 4 Monate vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.10. des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht, erfolgen. Nach Stellungnahme des BLSV oder anderer Dachverbände entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Zuschussgewährung.

6. Sporthallenbenutzung

- 6.1 Die Stadt überlässt die städtischen Sportstätten und die in ihrem Belegungsrecht liegenden nichtstädtischen Sportanlagen in den ausserschulischen Zeiten, in der Regel Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, Sommer- und Weihnachtsferien, den Lindenberger Sportvereinen und sonstigen Sportgruppen. Die Überlassung erfolgt an Sportvereine, die nach Ziffer 2 als förderungswürdig anerkannt sind gegen Verrechnung einer anteiligen Benutzungsgebühr. Die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten werden unter gleichzeitiger Mitteilung an die Vereine aus dem Sportförderungsetat getragen.
- 6.2 Für Sportstätten, bei denen die baulichen Voraussetzungen dies zulassen, kann die Schlüsselgewalt auf Vereine übertragen werden. In diesen Fällen wird mit der Übergabe des Schlüssels eine Sondervereinbarung abgeschlossen.
- 6.3 Die Sportstätten können den als förderungswürdig anerkannten Sportvereinen oder deren Dach- und Fachverbänden auch an Wochenenden für Veranstaltungen überlassen werden, wenn es sich um Rundenspiele, Meisterschaften, Lehrgänge und Turniere handelt.
- 6.4 Die Benutzung der Sporthallen während der Ferienzeiten wird in einer Vereinbarung zur Feriennutzung geregelt.
- 6.5 Die Berechnung des Kostenanteils für die Sportvereine für die Benutzung der Sportstätten erfolgt aufgrund der jeweiligen Verträge bzw. Gebührenordnung.
- 6.6 Sporthallen mit normaler Größe können nur an Gruppen mit durchschnittlich 15 Teilnehmern überlassen werden, es sei denn, die jeweilige Sportart lässt keine größere Teilnehmerzahl zu. Gruppen, die ohne einen sportlichen bedingten Grund über längere Zeit eine geringere Teilnehmerzahl aufweisen, kann eine zugeteilte Belegungszeit wieder entzogen werden.
- 6.7 Die Benutzer vorgenannter Sportstätten müssen die in den Benutzungs- und Hausordnungen festgelegten Bestimmungen und Weisungen der Hausmeister genau beachten. Untervermietung ist nicht gestattet. Bei wiederholten Verstößen kann die zugeteilte Zeit entzogen werden.
- 6.8 Die Stadt kann fest zugewiesene Übungszeiten in Sportanlagen im Einzelfall für besondere Anlässe oder bedeutende Veranstaltungen anderweitig vergeben. Die betroffenen Sportvereine werden von solchen Überlassungen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

- 6.9 Die Vergabe von Einzelterminen und Benutzungszeiten auf städtischen Sportanlagen erfolgt nur durch die Stadt.

7. Freibad- und Hallenbadbenutzung

Die Stadt überlässt den schwimmsporttreibenden Vereinen in den städtischen Bädern Trainings- und Wettkampfzeiten im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten. Die Gebührenregelung wird von der Stadt nach Anhörung des Sportreferenten getroffen. Untervermietungen sind nicht gestattet und führen zum Entzug der Trainingszeit.

8. Förderung von Großveranstaltungen

- 8.1 Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Lindenberger Sportverein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch
- a) kostenlose Überlassung von Sport- und Versammlungsstätten,
 - b) Stiftung von Ehrenpreisen,
 - c) Gewährung von Ausfallbürgschaften und
 - d) organisatorische und technische Hilfen.
- 8.2 Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sollen spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung bei der Stadt eingereicht werden. Dem Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist ein aufgeschlüsselter Finanzierungsplan beizufügen. Der Abrechnung sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege beizulegen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Einsicht in alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

9. Prüfungsrecht

Die Stadt behält sich in allen Fällen, in denen sie Zuschüsse gewährt, ein Prüfungsrecht vor.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Sportförderungsrichtlinien vom 01.02.1998.